

Name der/des Auszubildenden	Vorname	Geburtsdatum
-----------------------------	---------	--------------

Antrag auf Gewährung eines Härtefreibetrages

Gemäß § 25 Abs. 6 BAföG beantrage ich, zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von den Vorschriften über die Gewährung von Einkommensfreibeträgen einen weiteren Teil des Einkommens anrechnungsfrei zu lassen.

Hinweis:

Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33 b EStG (siehe Rückseite). Der Härtefreibetrag kann nur geltend gemacht werden für außergewöhnliche Aufwendungen, die im Bewilligungszeitraum entstehen.

Höhe des beantragten Härtefreibetrages für den Bewilligungszeitraum:

€ _____ monatlich
€ _____ jährlich

Begründung des Antrages:

Die erforderlichen Nachweise sind beigelegt (Kopie des Schwerbehindertenausweises beidseitig).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Die Berücksichtigung von Härtefreibeträgen bei außergewöhnlichen Aufwendungen im Bewilligungszeitraum:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, zusätzlich zu den normalen Freibeträgen ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben (§ 25 Abs. 6 BAföG). Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 33 bis 33 b EStG sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Eine außergewöhnliche Belastung liegt dann vor, wenn dem Unterhaltsverpflichteten zwangsläufig größere Aufwendungen entstehen, die von der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Personen nicht zu erbringen sind.

Außergewöhnliche Aufwendungen werden nur berücksichtigt, soweit sie bei den Eltern den Betrag von ca. 30,68 € und bei einem Elternteil oder dem Ehegatten den Betrag von ca. 15,34 € monatlich übersteigen.

Pauschbeträge für Körperbehinderte:

1. Grad der Behinderung von mindestens 20 v. H. = 384 € =	32,00 € monatlich
2. Grad der Behinderung von mindestens 30 v. H. = 620 € =	51,67 € monatlich
3. Grad der Behinderung von mindestens 40 v. H. = 860 € =	71,67 € monatlich
4. Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. = 1.140 € =	95,00 € monatlich
5. Grad der Behinderung von mindestens 60 v. H. = 1.440 € =	120,00 € monatlich
6. Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. = 1.780 € =	148,33 € monatlich
7. Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. = 2.120 € =	176,67 € monatlich
8. Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. = 2.460 € =	205,00 € monatlich
9. Grad der Behinderung von mindestens 100 = 2.840 € =	236,67 € monatlich

Für Blinde und Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, dass sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400,00 €.

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Hinweis: Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Weitere Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: <https://www.bafög.de/hinweis>